

Gemeinde Leonberg

Bekanntmachung

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Leonberg

Aus gegebenem Anlass wird **auszugsweise** auf die Verordnung hingewiesen:

§ 4 **Reinigungspflicht**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb geschlossener Ortslage an eine öffentliche Straße angrenzen, **diese auf eigene Kosten zu reinigen.**

§ 5 **Reinigungsarbeiten**

Die Kehrarbeiten sind **jeden Samstag** durchzuführen. Bei starker Verschmutzung (z.B. durch Silierfahrzeuge) ist die Straße **noch am gleichen Tag** zu reinigen. Sie haben die Flächen auch von Gras und Unkraut zu befreien. Bei Bedarf sind auch die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 9 **Sicherungspflicht** - Sicherung der Gehbahnen im Winter

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken die Gehbahnen auf den angrenzenden öffentlichen Straßen auf **eigene Kosten zu räumen und zu streuen.**

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt, kann mit einer Geldbusse bis zu 500,00 € belegt werden.

Die Gemeinde bittet, den Anweisungen dieser Verordnung Folge zu leisten.

Mitterteich, 12.10.2011
GEMEINDE LEONBERG
Gottfried Stauer
Erster Bürgermeister